



Sozialdemokratische Partei

Herzogenbuchsee
und Umgebung
(SPH)

Statuten

Anhang 1: Mitgliederbeiträge und Fraktionssteuern

17. November 2022

Rechtsform und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>1) Die Sektion Herzogenbuchsee und Umgebung (SPH) gemäss Art. 3 der Statuten der SP Schweiz und Art. 29 der Statuten der SP des Kantons Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee.</p> <p>2) Die Sektion Herzogenbuchsee und Umgebung umfasst die Gemeinden Berken, Bettenhausen, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg, Seeberg und Thörigen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 2</p> <p>Die Sektion wird durch die in den Gemeinden gemäss Art. 1 2 wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.</p>
Kompetenzen, Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>Zu den Aufgaben der Sektion gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verfolgen der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SP Schweiz auf kommunaler Ebeneb) Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine haushälterische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tierc) Öffentlichkeitsarbeitd) Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen; Organisieren von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebenee) Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Bezirk, Kanton und Bund zu Handen des zuständigen Organsf) Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Handen des zuständigen Organsg) Werbung und Integration von neuen Mitgliedernh) Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei.i) Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalparteij) Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungenk) Stellungnahme zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zu Handen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz.
Organe	<p>Art. 4</p> <p>Die Organe der Sektion sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Hauptversammlungb) die Sektionsversammlungc) die Ortsparteiversammlungend) der Vorstande) zwei RechnungsrevisorInnenf) die Fraktionsversammlung

- Hauptversammlung**
- Art. 5**
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlichlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben/Fraktionssteuer
 - c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder des Co-Präsidiums.
 - f) die Wahl der Revisorinnen und Revisoren
- Abstimmungsmodus**
- Art. 6**
1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst, mit Ausnahme von Änderungen der Statuten, wofür eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich ist. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Für den zweiten Wahlgang scheidet der Kandidat/die Kandidatin mit der kleinsten Stimmenzahl aus, falls noch mehr als zwei KandidatInnen vorhanden sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden.
 2. Die Abstimmungen in Sach- und Wahlgeschäften finden in der Regel offen statt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
 3. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- Sektionsversammlung**
- Art. 7**
1. Die Sektionsversammlung tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen. Eine Sektionsversammlung kann auch einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder 10 Mitglieder der SP Herzogenbuchsee und Umgebung dies verlangen.

- Aufgaben
2. Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen
 - b) die Meinungsbildung bei kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
 - c) Die Nomination der Kandidaturen für die Gemeindewahlen
 - d) die definitive Aufnahme und Ablehnung von sistierten Mitgliedschaften

Art. 8

- Ortsparteiversammlung
- 1) .Die Ortsparteiversammlung ist eine Versammlung der Sektionsmitglieder einer einzelnen Gemeinde ausserhalb von Herzogenbuchsee. Sie wird vom Vorstandsmitglied dieser Gemeinde geleitet, welches auch die Ortspartei (in kommunalen Angelegenheiten) in dieser Gemeinde vertritt. Die Ortsparteiversammlung wird bei Bedarf vom Vorstandsmitglied einer Gemeinde einberufen. Ein Zehntel der in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder kann die Einberufung einer Ortsparteiversammlung verlangen.

- Aufgaben
- 2) Zu den Aufgaben der Ortsparteiversammlung gehören:
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, die ausschliesslich die eigene Gemeinde betreffen
 - b) die Meinungsbildung bei kommunalen Abstimmungen sowie diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Die Nomination der Kandidaturen für die Gemeindewahlen sowie deren Unterstützung zusammen mit dem Vorstand
 - d) Meinungsbildung und Vorbereitung von Versammlungen der Sektion
 - e) Wahl mindestens eines Mitglieds in den Vorstand der Sektion
 - f) Ausgabenanträge an den Vorstand der Sektion

Art. 9

- Vorstand
- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion, das aus jeder aktiven Ortspartei mindestens ein Mitglied enthält. Jeder SP Gemeinderat/jede Gemeinderätin und jeder Grossrat/jede Grossrätin der Sektion ist Mitglied des Vorstands. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

- Aufgaben
- 2) Der Vorstand sorgt für:
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Parteiorgane
 - c) die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden.
 - d) die Aufnahmen und den Austritt von Mitgliedern und die Sistierung von Mitgliedschaften.

Er trifft im Übrigen alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung fallen.

- Streichung von Mitgliedern
- 3) Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen durch Streichen im Mitgliederverzeichnis aus der Partei ausschliessen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.

Art. 10

- Revisoren
- Die beiden Revisoren/Die Revisorinnen prüfen die Rechnung der Sektion und stellen der Hauptversammlung Antrag.

Fraktionsversammlung	<p>Art. 11</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die Fraktionsversammlung wird aus den GemeinderätInnen, den Kommissions- und Behördenmitgliedern, den Gemeindedelegierten sowie dem Vorstand gebildet.2) Die Fraktionsversammlung dient dem Meinungs- und Informationsaustausch.3) Die Fraktionsversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich mindestens einmal statt.
Mitgliedschaft	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none">1) Mitglied der SP Herzogenbuchsee und Umgebung kann werden wer die Ziele, das Programm und die Statuten der SP Schweiz, der SP des Kantons Bern und der SP Herzogenbuchsee und Umgebung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
Austritt	<ol style="list-style-type: none">2) Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Sektionsvorstand wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss und Wiederaufnahme	<ol style="list-style-type: none">3) Ein Mitglied, das wissentlich den Parteibeschlüssen und den Statuten zuwiderhandelt und damit der SP Herzogenbuchsee und Umgebung ernstlich schadet, kann aus der SP ausgeschlossen werden. Anstelle des Ausschlusses kann ein Verweis oder die Einstellung der Mitgliedschaft für höchstens 1 Jahr ausgesprochen werden. Dem betreffenden Mitglied ist dies schriftlich mitzuteilen. Ihm steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.
Auflösung der Sektion	<p>Art. 13</p> <p>Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der SP Kanton Bern austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.</p>
Mitgliederbeiträge, Haftung	<p>Art. 14</p> <p>Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge der Sektion gilt: Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.</p>
Verwendung des Vereinsvermögens	<p>Art. 15</p> <p>Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP Oberaargau zu.</p>
Zusätzliche Regelung	<p>Art. 16</p> <p>Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.</p>

Für die Sozialdemokratische Partei Herzogenbuchsee u. U. (SPH):

Herzogenbuchsee, 17. November 2022

Der Präsident:
Hans Wyssmann

Der Sekretär:
Andreas Urben

.....

.....

Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SP Herzogenbuchsee und Umgebung.

Art. 1

Mitgliederbeiträge

1) Die Hauptversammlung vom 30. März 2022 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:

Einkommen (steuerbares Einkommen der Steuererklärung)	Beitrag
- Mitglieder in Ausbildung bis zum 26. Altersjahr	Fr. 26.—
- Bis Fr. 20'000.--	Fr. 52.—
- Bis Fr. 36'000.--	Fr. 85.—
- Bis Fr. 48'000.--	Fr. 107.—
- Bis Fr. 65'000.--	Fr. 146.—
- Über Fr. 65'000.--	Fr. 168.—

Ehepaare bezahlen zusätzlich zum gemeinsamen Einkommensbeitrag Fr. 52.—.

2) Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis eine Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Art. 2

Mandatsabgaben/Fraktionssteuer

Die SP Herzogenbuchsee und Umgebung erhebt von ihren Mandatsträgern auf Gemeindeebene eine Mandatsabgabe/Fraktionssteuer. Diese beträgt 10% der jährlichen Sitzungsgelder und fixen Entschädigungen, mindestens aber Fr. 10.00, maximal Fr. 800.00 pro Jahr.